

Personalordnung¹

der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

Vom 20. Juni 2000²

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchenverfassung, auf den Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ordnung:

I. GELTUNGSBEREICH UND ANSTELLUNGSARTEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen dieser Ordnung finden Anwendung auf sämtliche Angestellten der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt und deren Pfarrgemeinden, nachstehend RKK genannt. Sie finden keine Anwendung auf Personen, welche im Auftragsverhältnis für die RKK tätig sind, desgleichen nicht für Personen, welche ihre Arbeitskraft ehrenamtlich oder aufgrund einer Wahl im Sinne der Wahlordnung zur Verfügung stellen. Pfarrer sowie Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- ² Die Pfarrgemeinden sind berechtigt, zusätzliches Personal auf eigene Kosten anzustellen. Sie haben dabei die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäss anzuwenden. Die Vorschriften über die Pensionskasse gelten uneingeschränkt. Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen sind bei solchen Anstellungen rechtzeitig beizuziehen (Einreihung), diese übernehmen die Administration zu Lasten der betreffenden Pfarrgemeinde.³
- ³ Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise, auch wenn sich eine Bestimmung dieser Ordnung oder eines Pflichtenheftes dem reinen Wortlaut nach nicht an beide Geschlechter richtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, die sich - wie der Mutterschaftsurlaub - offensichtlich nur an eines der beiden Geschlechter richten sollen.
- ⁴ Die Vorschriften dieser Ordnung gelten grundsätzlich für alle Anstellungsarten, soweit sie nicht offensichtlich Spezialbestimmungen

¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.

² Mit Änderungen gemäss Synodenbeschluss vom 19. März 2013, Synodenbeschluss vom 18. Juni 2002, Synodenbeschluss vom 27. März 2007, Synodenbeschluss vom 18. November 2008, Synodenbeschluss vom 23. November 2010 und Synodenbeschluss vom 30. Oktober 2012.

³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

darstellen oder anderenorts ausdrücklich für einzelne Arten abweichende Bestimmungen aufgestellt sind.

Art. 2 Anstellungsarten

- ¹ Die RKK stellt ihr Personal wie folgt an:
 - a) als Festangestellte;
 - b) als Aushilfsangestellte;
 - c) als Pfarrer, Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter;
 - d) als Auszubildende und als Fortzubildende.
- ² Festangestellt werden kann nur jemand, der eine offene Stelle⁴ einnimmt oder eine feste Funktion regelmässig vertritt. Als regelmässig gilt eine Vertretung, die jemanden langfristig jeweils an bestimmten Tagen ersetzt. Festangestellte sind in der Regel im Monatslohn angestellt.
- ³ Personen, die zur Bewältigung eines ausserordentlichen Arbeitsanfalles oder zur Vertretung vorübergehend Abwesender engagiert werden, gelten als Aushilfsangestellte.
- ⁴ Bei allen Anstellungsarten ist teilzeitliche Anstellung möglich.
- ⁵ Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a und c sind öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn Bestimmungen des Obligationenrechtes ergänzungsweise beigezogen werden.
- ⁶ Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. b und d sind privatrechtlicher Natur, auch soweit diese Ordnung darauf Anwendung findet.

II. ANSTELLUNG

Art. 3 Wahlbehörde

- ¹ Zuständig für die Wahl der Festangestellten der RKK sind - wobei für die Anstellung theologisch Ausgebildeter auf entsprechende Funktionen zuvor das Einvernehmen mit der Bistumsleitung und der Dekanatsleitung bzw. dem Regionaldekan herbeizuführen ist -:
 - a) für die Angestellten der Kantonalkirche: der Kirchenrat, mit der Möglichkeit, seine Kompetenz zu delegieren;
 - b) für die Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter: die Stimmberechtigten der betreffenden Pfarrgemeinde (stille Wahl

⁴ Art. 2 Abs. 2 in der Fassung gemäss Synodenbeschluss vom 27. März 2007.

vorbehalten);

- c) für die übrigen Angestellten der Pfarrgemeinde: der Pfarreirat.
- ² Die Wahlen gemäss Abs. 1 lit. c unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat kann seine Genehmigungskompetenz delegieren.
- ³ aufgehoben⁵
- ⁴ Für die Anstellung von Aushilfsangestellten sowie von Aus- und Fortzubildenden (Art. 2 Abs. 1 lit. b und d) sind vorbehältlich der Abs. 5 und 6 zuständig:
- a) für Personal der Verwaltung: der/die Verwalter/in der kantonal-kirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen;⁶
 - b) für Personal der Pfarrgemeinden: der Pfarreirat, mit der Möglichkeit, seine Kompetenz zu delegieren;
 - c) für aushilfsweise angestellte Lehrkräfte für den schulischen Religionsunterricht (RU): das Rektorat für RU.
- ⁵ Die Anstellung von Aushilfen bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Verwalters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und des/der Leiters/in Personalabteilung zusammen, mit Ausnahme der Anstellung von Vertretungen für Abwesende in den Bereichen RU, Kirchenmusik und Seelsorge bei unaufschiebbaren Geschäften.⁷
- ⁶ Überschreitet die aushilfsweise Anstellung 12 Stunden pro Woche und die Dauer von drei Monaten, so gelten die selben Wahl- und Genehmigungskompetenzen wie gemäss den Abs. 1 und 2 hievor.

Art. 4 Anstellungsvertrag

Längerfristige Anstellungen erfolgen mit einem schriftlichen Anstellungsvertrag, der von dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen im Einvernehmen mit der Wahlbehörde ausgearbeitet wird und aus dem mindestens folgende Punkte klar hervorgehen:⁸

- a) Aufgabenbereich und/oder Amtsbezeichnung;

⁵ Aufgehoben durch Synodenbeschluss vom 27. März 2007.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

- b) Beginn der Anstellung;
- c) Allfällige Probezeit und deren Dauer;
- d) Bei befristeter Anstellung das vorgesehene Anstellungsende;
- e) Die Anstellungsart gemäss Art. 2;
- f) Die massgebende Besoldungsklasse und -stufe sowie der massgebende Monats- oder Stundenlohn;
- g) Die Anstellung im Monats- oder im Stundenlohn;
- h) Bei teilzeitlicher Anstellung der prozentuale oder der stundenmässige Anstellungsumfang;
- i) Die Versicherungssituation;
- k) Allfällige besondere Vorschriften über die Arbeitszeit;
- l) Die direkt vorgesetzte Funktion;
- m) Allfällige Abweichungen von den ordentlichen Kündigungsfristen gemäss dieser Ordnung.

Art. 5 Probezeit

- ¹ Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung gilt eine Probezeit von drei Monaten.
- ² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.
- ³ Für Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter, die auf eine feste Amtsdauer gewählt sind, besteht keine Probezeit.

Art. 6 Kündigung

- ¹ Nach Ablauf der Probezeit gelten für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses beiderseits folgende Fristen:
 - a) 1 Monat während des ersten Dienstjahres auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats;
 - b) 2 Monate während des zweiten Dienstjahres auf das Ende des

zweiten der Kündigung folgenden Monats;

- c) 3 Monate vom Beginn des dritten Dienstjahres an auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats;
 - d) Im Anstellungsvertrag können namentlich für Kaderpositionen andere Kündigungsfristen vereinbart werden.
- ² Soll Festangestellten gekündigt werden, muss ein Gespräch zwischen den direkt Betroffenen vorausgehen.
- ³ Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter sind auf eine feste Amtsdauer gewählt, die mit der Amtsdauer des Dekanats korrespondiert.
- ⁴ Die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine ohne Grundangabe kündigen.
- ⁵ Die Anstellungsbehörde kann nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis kündigen,
- a) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ganz oder teilweise an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
 - b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben wird;
 - c) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ungenügende Leistungen erbringt;
 - d) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt missachtet oder eine schwere Pflichtverletzung begangen hat;
 - e) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.
- ⁶ Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde gemäss Abs. 5 lit. c und bei wiederholter Pflichtverletzung gemäss Abs. 5 lit. d kann nur dann erfolgen, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist.
- ⁷ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde ist unzulässig, wenn sie in der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und der Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse oder mit der Tätigkeit als Interessensvertreterin oder Interessensvertreter des Personals begründet ist.

7.10

Art. 6 bis Veränderung der Arbeitsstelle infolge Restrukturierung⁹

- ¹ Wird eine Arbeitsstelle infolge einer Restrukturierung durch die RKK aufgehoben oder massgeblich reduziert, ohne dass dem oder der Angestellten eine andere der Befähigung entsprechende Arbeitsstelle übertragen werden kann, so hat der oder die Betroffene Anspruch auf Entschädigung, wenn nicht die Aufhebung der Stelle bei der Einstellung ausdrücklich vorbehalten worden ist.
- ² Der Kirchenrat trifft zugunsten der Betroffenen die notwendigen Massnahmen in den Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin namentlich die Entschädigungen für Umschulungen, vorzeitige Pensionierungen, Stellensuche und -vermittlung.
- ³ Der Höchstbetrag der Entschädigung pro Person darf das zweifache der Ausgabenkompetenz des Kirchenrates nicht überschreiten.

Art. 7 Altersgrenze

- ¹ Das Dienstverhältnis endet infolge Erreichens der Altersgrenze ohne Kündigung mit dem 65. Altersjahr für Frauen und für Männer. Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist im Rahmen der Bestimmungen des Pensionskassenreglementes möglich.
- ² Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Beschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze oder die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus möglich.
- ³ Die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung. Eine Verlängerung der Anstellung um mehr als sechs Monate bedarf zudem in jedem Falle der Zustimmung des Kirchenrates.
- ⁴ Bei Verlängerungen muss jeweils auch die Frage der Leistungsfähigkeit geprüft und allenfalls eine Anpassung des Lohnes bei entsprechendem Pensionierungsanteil vorgenommen werden.
- ⁵ Neuanstellungen nach Erreichen der Altersgrenze erfolgen stets aushilfsweise (Art. 2 Abs. 1 lit. b).
- ⁶ Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter, die während einer festen Amtsdauer das 65. Altersjahr erreichen, vollenden ihre Amtsdauer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

⁹ Art. 6 bis samt Titel eingeführt durch Synodenbeschluss vom 18. Juni 2002 (wirksam seit 12. Aug.2002).

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Angestellten erfüllen die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft und widmen ihre Arbeitszeit ausschliesslich ihrer Arbeit.
- ² Sie dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Kirchenrates keine Nebenbeschäftigung annehmen, welche ihre Tätigkeit bei der RKK beeinträchtigen könnte. Die Bewilligung ist im Voraus einzuholen. Der Kirchenrat hört direkte Vorgesetzte an.
- ³ Werden Angestellte der RKK zusätzlich für Dritte gegen Lohn oder gegen lohnähnliche Entschädigung tätig, so darf der Umfang sämtlicher Anstellungen insgesamt 110% einer ganzen RKK-Anstellung nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Alle Angestellten haben das Recht, unter Einhaltung des Instanzenweges Beschwerden über ihr Anstellungsverhältnis anzubringen. Im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz steht den von Belästigungen betroffenen Personen das Recht zu, direkt bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung jeweils einzeln oder direkt beim Kirchenrat Beschwerde einzureichen und ein Disziplinarverfahren zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichstellung von Frau und Mann bleiben vorbehalten.¹⁰
- ⁵ Die Mitsprache innerhalb des eigenen Aufgabenbereichs ist gewährleistet. Der Kirchenrat fördert durch ein Reglement im Rahmen eines Vorschlagswesens die kreative Mitarbeit auch ausserhalb des eigenen Aufgabenbereiches der einzelnen Mitarbeitenden.
- ⁶ Mitarbeitende und Vorgesetzte führen mindestens ein Mal jährlich ein Mitarbeitergespräch. Dabei werden die Erfahrungen und Erwartungen besprochen und die Ziele festgelegt. Der Kirchenrat regelt die Details in einem Reglement.
- ⁷ Die Angestellten bewahren Verschwiegenheit. Diese Dienstpflicht gilt über die Dauer der Anstellung hinaus. Auf die Bestimmungen über den Datenschutz wird besonders hingewiesen.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

Art. 9 Verletzung der Dienstpflichten

- ¹ Die Angestellten haften der RKK für allen Schaden, den sie ihr unter Verletzung ihrer Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügen.
- ² Bei mangelhafter Pflichterfüllung und bei Pflichtverletzungen seitens der Angestellten kann der Kirchenrat angemessene Disziplinarmaßnahmen ergreifen.
- ³ Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Verweigerung von Stufenanstiegen;
 - d) Rückstufung;
 - e) Androhung der (ggf. fristlosen) Entlassung;
 - f) Entlassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist;
 - g) Fristlose Entlassung.
- ⁴ Die Vorgesetzten sind berechtigt, dem Kirchenrat auf dem Dienstweg Antrag auf Ergreifung einer Disziplinarmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.
- ⁵ Vor Ergreifen einer Disziplinarmaßnahme ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, zum Antrag Stellung zu nehmen.
- ⁶ Jede Disziplinarmaßnahme ist schriftlich und begründet zu eröffnen. Gegen die Massnahme steht der Rekurs an die Rekurskommission der RKK offen. Diese entscheidet letztinstanzlich (§ 11 Abs. 4 der Verfassung). Bei Disziplinentscheidungen gegen Mitarbeitende, die kanonisch-rechtlich dem Dekan oder dem Regionaldekan unterstehen, steht auch den kanonisch-rechtlich Vorgesetzten das Rekursrecht zu.
- ⁷ Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert dreissig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Disziplinarmaßnahme bei der Rekurskommission einzureichen.
- ⁸ Dem Rekurs gegen eine Massnahme nach Abs. 3 lit. g kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rekurskommission kann jedoch eine solche verfügen.
- ⁹ Liegt ein ernsthafter Verdacht auf eine schwerwiegende Verfehlung vor, so kann das Präsidium des Kirchenrates vor der genauen Abklärung des Sachverhaltes und der Rechtslage Angestellte unter Belassung des Lohnes provisorisch im Dienste einstellen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese DienstEinstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

IV. EINREIHUNG UND LOHN

Art. 10 Stellenplan¹¹

Art. 11 Einreihungsplan

- ¹ Die Einreihung der Stellen erfolgt gemäss den Richtpositionen im Anhang 1, die nach Funktionsbereichen und Lohnklassen geordnet sind (=Einreihungsplan=ERP).
- ² Es bestehen 13 Lohnklassen. Jede Lohnklasse hat 25 Jahresstufen.
- ³ Die Synode ist zuständig für die Festlegung und die Änderung des Anhanges 1.
- ⁴ Der Kirchenrat umschreibt die Richtpositionen in einem Reglement.

Art. 12 Lohntabelle

- ¹ Für die den einzelnen Lohnklassen und -stufen zukommenden Lohnansätze ist der Anhang 2 massgebend (= Lohntabelle).
- ² Die Synode ist zuständig für die Festlegung und die Änderung des Anhanges 2.
- ³ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien für die Festlegung der Löhne von Auszubildenden und Fortzubildenden.

Art. 13 Einreihung

- ¹ Die einzelnen Stellen werden durch den Kirchenrat in die gemäss Art. 11 beziehungsweise Anhang 1 zutreffende Lohnklasse eingereiht.
- ² Die Einreihung der Festangestellten in die zutreffende Lohnklasse und Lohnstufe erfolgt durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat kann diese Kompetenz an den/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen delegieren.¹²
- ³ Die Einreihung der Aushilfsangestellten in die zutreffende Lohn-

¹¹ Aufgehoben durch Synodenbeschluss vom 27. März 2007.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

klasse und Lohnstufe erfolgt durch den/die Verwalter/in der kantonkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen, soweit nicht gemäss Art. 3 Abs. 6 dieser Ordnung der Kirchenrat Wahl- oder Genehmigungsbehörde ist.¹³

- ⁴ Die Festsetzung der Löhne der Auszubildenden und der Fortzubildenden erfolgt im Rahmen der Richtlinien des Kirchenrates durch den/die Verwalter/in der kantonkirchlichen Verwaltung und den/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.¹⁴
- ⁵ Für Funktionen beziehungsweise Angestellte der Pfarrgemeinden hat der zuständige Pfarreirat das Recht, sich zur Einreihung schriftlich vernehmen zu lassen.
- ⁶ Für Funktionen beziehungsweise Angestellte überpfarreilicher Institutionen haben Kommissionen, welche für die Anstellung des Personals ein Vorschlagsrecht besitzen, auch das Recht, sich zur Einreihung schriftlich vernehmen zu lassen.

Art. 14 Berechnung der Stufe; Einstell-Lohn

- ¹ Stufeneinreihung und Stufenanstieg erfolgen ordentlicherweise gemäss der Berufserfahrung beziehungsweise gemäss bei der RKK geleisteten Dienstjahren. Bei der Einstellung wird nebst der bisherigen Berufserfahrung berufsförderliche Lebenserfahrung insbesondere in der Familienarbeit angemessen angerechnet.
- ² Werden nicht alle Anforderungen der zu besetzenden Funktion erfüllt, kann ein von der Stelleneinreihung abweichender Einstell-Lohn festgesetzt werden.
- ³ Bei Abwesenheiten von insgesamt mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst, bezahltem oder unbezahltem Urlaub und dergleichen erfolgt für das nächste Jahr kein Stufenanstieg. Teilweise Abwesenheiten werden prozentual angerechnet.

Art. 15 Berechnung der Dienstjahre

- ¹ Die Dienstjahre werden nach effektiven Jahren berechnet. Für die Einstufung wird jedoch auf das Kalenderjahr abgestellt.
- ² Bei Eintritt in das Anstellungsverhältnis vor dem 2. Juli zählt das Eintrittsjahr für die Einstufung als volles Dienstjahr; bei Eintritt nach

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

dem 1. Juli gilt für die Einstufung erst das nächste Kalenderjahr als erstes Dienstjahr.

Art. 16 Sozialzulagen

¹ Geburtszulage

Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird eine Geburtszulage ausgerichtet.

² Kinder und Ausbildungszulagen

- a) Die Angestellten erhalten für jedes eigene Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr eine Kinderzulage und anschliessend während dessen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, eine erhöhte Kinderzulage (Ausbildungszulage).
- b) Der Kirchenrat kann bei berechtigterweise andauernder Ausbildungssituation auch über das 25. Altersjahr hinaus eine erhöhte Kinderzulage bewilligen, desgleichen bei Invalidität des Kindes.
- c) Den eigenen Kindern gleichgestellt sind Adoptivkinder und Stiefkinder, ferner Pflegekinder, für deren Unterhalt Angestellte zur Hauptsache aufkommen.

³ Unterhaltszulagen

- a) Angestellte, die gemäss Abs. 2 eine Kinderzulage erhalten, haben auch Anspruch auf eine Unterhaltszulage.
- b) Ebenfalls Anspruch auf eine Unterhaltszulage haben Angestellte, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von im gleichen Haushalt lebenden Verwandten aufkommen. Davon ausgenommen ist grundsätzlich die Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten.
- c) Entsteht durch schwere Krankheit oder Invalidität eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin während längerer Zeit ein anderweitig nicht gedeckter zusätzlicher Aufwand, so kann der Kirchenrat auch hierfür eine Unterhaltszulage bewilligen. Diese soll bedarfsgerecht abgestuft werden und entspricht im Maximum der Unterhaltszulage für zwei Kinder.
- d) Der Kirchenrat kann auch für weitere Verwandte, für welche Angestellte zur Hauptsache aufkommen und die in ihrem Haushalt leben, bei nachgewiesenem besonderen Bedürfnis eine bedarfsgerecht abgestufte Unterhaltszulage bewilligen, im Maximum in der Höhe der Unterhaltszulage für zwei Kinder.

⁴ Gemeinsame Bestimmungen

- a) Die Zulagen werden nur ausgerichtet, soweit nicht andere Ar-

7.10

beitgebende für den gleichen Sachverhalt bereits analoge Zulagen ausrichten. Ein Doppelbezug der Zulagen ist ausgeschlossen.

- b) Bei einer teilzeitlichen Anstellung werden die Zulagen prozentual zum Anstellungsumfang ausgerichtet; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Mindestvergütungen der Familienausgleichskassen.
- c) Die absolute Höhe der ganzen Zulagen wird durch die Synode bestimmt (Anhang 3).
- d) Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt die näheren Anspruchsbedingungen, insbesondere auch die Grenzen des Eigenverdienstes oder von Alimenten, Renten und dergleichen eines Kindes oder zu unterstützender Verwandter als Grundlage für eine Abstufung der Zulagen bzw. als Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf Zulagen.

Art. 17 13. Monatslohn

Zum ordentlichen Jahresgehalt wird ein 13. Monatslohn ausgerichtet, der im November ausbezahlt und aufgrund des ordentlichen Jahresgehaltes berechnet wird - ohne Einbezug von Zulagen. Bei Austritt im Laufe des Kalenderjahres wird der 13. Monatslohn pro rata mit der letzten Gehaltszahlung ausgerichtet.

Art. 18 Lohnfortzahlung

Hinterbliebene, für deren Unterhalt verstorbene Angestellte zum überwiegenden Teil aufgekommen sind, erhalten den Lohn für weitere zwei Monate ausgerichtet, ohne Anrechnung allfälliger Leistungen der Pensionskasse. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenrat.

Art. 19 Auszahlung / Rückerstattung

- ¹ Wenn aus dem Anstellungsvertrag nichts anderes hervorgeht, stehen Festangestellte im Monatslohnverhältnis.
- ² Die Lohnauszahlung erfolgt jeweils in den letzten Tagen jedes Monats. Dies gilt auch für im Stundenlohn Angestellte. Bei Einreichung der Stundenabrechnung innert der ersten zehn Tage eines Monats erfolgt die definitive Abrechnung mit der Lohnzahlung dieses Mo-

nats, andernfalls erst im folgenden Monat.

- ³ Wer Leistungen irgendwelcher Art (z.B. Lohn, Zulagen) zu Unrecht bezogen hat, muss diese zurückerstatten, bei Bösgläubigkeit zusätzlich Zins. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Art. 20 Spesenvergütung

Der Kirchenrat erlässt über die Vergütung der Spesen, welche den Angestellten in Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten entstehen, ein Reglement.

Art. 21 Dienstaltersgeschenke

- ¹ Nach zehn, fünfzehn und zwanzig Dienstjahren wird ein Dienstaltersgeschenk im Umfange eines halben, nach fünfundzwanzig und nach je weiteren fünf Dienstjahren ein solches im Umfange eines ganzen Bruttomonatslohnes, exklusive Zulagen, ausgerichtet.
- ² Unterbrüche in der Anstellung bei der RKK von insgesamt maximal einem Jahr unterbrechen den Fristenlauf nicht, zählen jedoch selbst nicht mit für die Berechnung des Anspruches. Länger dauernde Unterbrüche in der Anstellung bei der RKK, welche nachgewiesenermassen ausschliesslich wegen der Erfüllung von Familienpflichten bedingt waren, ohne dass eine Drittanstellung bestanden hat, unterbrechen den Fristenlauf ebenfalls nicht, zählen jedoch selbst nicht mit für die Berechnung des Anspruches.
- ³ Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise auch in Form von zusätzlichen Ferien bezogen werden, sofern es der Dienstbetrieb gestattet. Der entsprechende Antrag ist mit einer Stellungnahme der betroffenen Vorgesetzten dem/der Verwalter/in der kantonal-kirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen zum Entscheid vorzulegen.¹⁵
- ⁴ Angestellte, die infolge Pensionierung oder Invalidität aus dem Dienst ausscheiden und mehr als zehn Dienstjahre geleistet haben, erhalten ein Austrittsgeschenk in der Höhe des Pro-rata-Anteiles des nächsten Dienstaltersgeschenkes. Dasselbe gilt für die Hinterbliebenen von Angestellten, die nach mehr als zehn Dienstjahren durch den Tod aus dem Dienst ausgeschieden sind, sofern diese zum überwiegenden Teil für deren Unterhalt aufgekommen sind.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

V. ARBEITSZEIT UND ABSENZEN

Art. 22 **Arbeitszeit**

- ¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.
- ² Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen bestimmen für das Verwaltungspersonal die ordentlichen Arbeitszeiten. Im Übrigen werden die Arbeitszeiten durch den Anstellungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus den Pflichtenheften und den zu erfüllenden Aufgaben.¹⁶
- ³ Mindestens ein freier Tag pro Woche muss in jedem Anstellungsvertrag gewährleistet werden.
- ⁴ Die bei verschiedenen Funktionen erforderliche Arbeit an Abenden, Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nachts berechtigt nicht zu Zulagen.
- ⁵ Der Kirchenrat kann mittels Reglement flexible Arbeitszeitmodelle einführen.

Art. 23 **Überstunden¹⁷**

Überstunden, die von zuständigen Vorgesetzten angeordnet worden sind, werden grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer abgegolten.

Art. 24 **Ferien¹⁸**

- ¹ Alle Angestellten haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.
- ² Vom Kalenderjahr an, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird, besteht ein Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.
- ³ Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres werden die Ferien pro rata berechnet.
- ⁴ Eine Ferienwoche entspricht der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

¹⁷ Abs. 2 aufgehoben durch Synodenbeschluss vom 23. November 2010.

¹⁸ Geändert mit Synodenbeschluss vom 23. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

- ⁵ Bei Abwesenheit während mehr als 90 Kalendertagen pro Kalenderjahr infolge Krankheit, Unfall, Dienstleistungen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 dieser Ordnung oder Urlaub verkürzt sich der Ferienanspruch des betreffenden Jahres für jeweils weitere dreissig Kalendertage Abwesenheit um 1/12. Teilabsenzen von über 30 % werden prozentual angerechnet.
- ⁶ Krankheits- und Unfalltage während der Ferien zählen nicht als Ferientage, wenn sie sobald als möglich gemeldet worden sind und durch ein Arztzeugnis belegt sind.
- ⁷ Ferien sollen grundsätzlich in dem Kalenderjahr bezogen werden, für welches der Anspruch entsteht. Für die Übertragung der Ferien des Vorjahres über den 31. Mai hinaus bedarf es der rechtzeitig eingeholten schriftlichen Zustimmung der direkten Vorgesetzten. Die direkten Vorgesetzten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden ihre Ferien innert der Fristen beziehen können und auch tatsächlich beziehen. Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann ausnahmsweise eine Barauszahlung nicht bezogener Ferien erfolgen.

Art. 25 Dienstfreie Tage

- ¹ Ausser an den gesetzlich bestimmten öffentlichen Ruhetagen wird den Angestellten an zwei Nachmittagen der Basler Fasnacht freigegeben.
- ² Der/Die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen setzen fest, wann an den Tagen vor gesetzlichen öffentlichen Ruhetagen für das Büropersonal die Arbeitszeit endet.¹⁹
- ³ Fallen dienstfreie Tage gemäss Abs. 1 und 2 auf einen normalen Werktag (Montag bis Freitag) und haben Angestellte an diesem Tag gemäss Dienstplan Ruhetag, so können sie den freien Tag oder freien Halbttag zusätzlich beziehen. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Tag in die Ferien fällt.
- ⁴ Teilzeitangestellte haben Anspruch auf Bezug dienstfreier Tage im prozentualen Umfang ihrer Anstellung.

Art. 26 Bezahlter Urlaub und bezahlte Absenzen

- ¹ Angestellte haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, der von den direkten Vorgesetzten zu bewilligen ist, wie folgt:

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

- a) Hochzeiten:
 - eigene 3 Tage
 - eigener Kinder/Geschwister 1 Tag
 - eigene silberne Hochzeit 1 Tag

 - b) Todesfälle:
 - des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes, oder der Eltern 3 Tage

 - von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin 1 Tag

 - in besonders begründeten Fällen bis 3 Tage

 - c) Geburt eines Kindes:
 - die Mutter 16 Wochen
von denen vier Wochen vor dem zu erwartenden
Geburtstermin bezogen werden sollen;

 - der Vater 5 Tage

 - Tritt eine Mitarbeiterin erst während der Schwangerschaft in die Dienste der RKK, so beträgt ihr Anspruch auf bezahlten Urlaub 10 Wochen.

 - Der Anspruch auf den Mutterschaftsurlaub bleibt gewahrt, auch wenn die Mitarbeiterin ihr Arbeitsverhältnis auf das Ende des Urlaubs kündigt.

 - Der Mutterschaftsurlaub muss zusammenhängend bezogen werden.

 - d) Wohnungswechsel bis 2 Tage

 - e) Aushebung 1 Tag

 - f) Militärische Inspektion ½ Tag
- ² Auf begründetes Gesuch kann der Kirchenrat in angemessenem Rahmen bezahlte Urlaube bewilligen, namentlich
- a) zur Fort- und Weiterbildung im Interesse der RKK (vgl. Art. 28);
 - b) zur Ausübung eines öffentlichen oder kirchlichen Amtes.

Art. 27 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Auf schriftliches Gesuch hin kann der/die Verwalter/in der kanto-

nalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen Urlaub bewilligen, wenn die zu erfüllenden Aufgaben dies gestatten. Die direkten Vorgesetzten sind zuvor anzuhören.²⁰

- ² Für die Weiterführung der Sozialversicherungen, insbesondere der Unfallversicherung, während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes, der 30 Kalendertage überschreitet, müssen die beurlaubten Angestellten selbst besorgt sein. Allfällige Beiträge der RKK als Arbeitgebende an AHV/IV/EO/ALV, PK und dergleichen sind von den beurlaubten Angestellten zu tragen.

Art. 28 Fort- und Weiterbildung, Supervision

- ¹ Die RKK erwartet, dass sich ihre Angestellten regelmässig fortbilden, um die Qualifikation am Arbeitsplatz zu erhalten und zu verbessern. Sie stellt dazu die erforderlichen Mittel zur Verfügung.
- ² Soweit sinnvoll, kann der Kirchenrat auch Beiträge an die Weiterbildung von Angestellten gewähren.
- ³ Der Kirchenrat kann ferner Beiträge gewähren an Supervision, soweit diese als berufliche Fort- oder Weiterbildung angesehen werden kann.
- ⁴ Der Kirchenrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Bewilligungsmodalitäten in Reglementen.

VI. KRANKHEIT/ UNFALL/ MILITÄRDIENST

Art. 29 Kranken- und Unfall-Lohn

- ¹ Unter Anrechnung der Leistungen der Krankengeld- bzw. Unfallversicherung richtet die RKK bei Krankheit oder Unfall 100% des ordentlichen Lohnes zuzüglich Sozialzulagen aus:
 - a) im ersten Dienstjahr während zwei Monaten;
 - b) ab dem zweiten Dienstjahr während sechs Monaten.
- ² Die Angestellten sind verpflichtet, allfällige Haftpflichtansprüche an die RKK bzw. die Versicherung abzutreten, sofern diese Leistungen erbracht haben.
- ³ Krankheits- und Unfallabsenzen sind unverzüglich den direkten Vorgesetzten, dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwal-

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

tung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung zu melden. Diese können ein Arztzeugnis verlangen. Bei Krankheiten, die länger dauern als sieben Kalendertage, ist dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung ein Arztzeugnis einzureichen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der massgebenden Versicherung.²¹

- 4 Krankheits- und Unfalltage während der Ferien zählen nicht als Ferientage, wenn sie so bald als möglich gemeldet worden sind und durch ein genügendes Arztzeugnis belegt sind.
- 5 Die RKK kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Den Betroffenen steht in diesem Falle das Wahlrecht unter vier vom Kirchenrat der RKK gewählten Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen zu.

Art. 30 Krankengeldversicherung

- 1 Die RKK versichert Festangestellte, Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter sowie Aus- und Fortzubildende (Art. 2 Abs. 1 lit. a, c, und d), sofern sie bei der Anstellung das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gegen Lohnausfall bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% infolge Krankheit ab dem 61. Tag mit 80% des ausfallenden Lohnes während 720 innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen, soweit keine Versicherungsvorbehalte gemacht werden.
- 2 Angestellte im AHV-Alter oder mit IV-Rente können nur beschränkt oder gar nicht für Krankengeld versichert werden; massgebend sind die jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Diese können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung eingesehen und bezogen werden.²²
- 3 Endigt das Arbeitsverhältnis während eines Krankheitsfalles, so bleibt der Versicherungsanspruch für diesen Krankheitsfall im Umfang noch nicht konsumierter Versicherungstage gewahrt.
- 4 Die Prämie für die Krankengeldversicherung wird von der RKK und von den Angestellten je zur Hälfte übernommen.

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

²² Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

Art. 31 Unfallversicherung

- ¹ Die RKK versichert ihre Angestellten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten der RKK.
- ² Angestellte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei der RKK weniger als die im UVG festgelegten Stunden für die Deckung der Nichtberufsunfälle beträgt, sind gegen Nichtberufsunfälle seitens der RKK nicht versichert.

Art. 32 Militärdienst

- ¹ Während der Leistung von obligatorischem schweizerischem Militär- und Zivilschutzdienst oder analogen Dienstleistungen des Militärischen Frauendienstes (MFD) bzw. des Rotkreuzdienstes werden folgende Prozentsätze der ordentlichen Netto-Besoldung ausgerichtet:

	Alleinstehende	Verheiratete und Alleinstehende mit Unterstützungspflicht
a) Rekrutenschule	50%	100%
b) übrige Dienstleistungen - bis max. vier Wochen pro Kalenderjahr	100%	100%
- ab der 5. Woche bis zum ordentlichen Dienstende	80%	100%

- ² Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung fallen der RKK zu, soweit diese Leistungen die Entschädigungen gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.
- ³ Der Berechnung der Lohnausfälle werden der normale Lohn sowie diejenige Anzahl Arbeitsstunden zugrunde gelegt, die bei der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung zur Anwendung kommen.

7.10

VII. PENSIONS-KASSE

Art. 33 Pensionskasse

- ¹ Die Angestellten werden bei der St. Heinrich-Stiftung der RKK gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichert. Massgebend hiefür sind einerseits die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), andererseits das Reglement der RKK-Pensionskasse.
- ² Im Rahmen der festgelegten Beschäftigungs- bzw. Einkommensgrenzen ist der Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

VIII. SPEZIALVORSCHRIFTEN FÜR AUSHILFSANGESTELLTE

Art. 34 Lohnzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

- ¹ Bei Unfall richten sich Höhe und Dauer der Lohnzahlungspflicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- ² Bei Krankheit wird erst nach Ablauf von drei ununterbrochenen Monaten Tätigkeit bei der RKK ein Krankenlohn ausgerichtet. Die Höhe des Krankenlohnes entspricht 80% des während der drei Monate vor der Krankheit durchschnittlich erzielten bzw. des für die Zeit der Krankheit konkret vereinbarten Lohnes. Der Krankenlohn wird für die Dauer von einem Viertel der bis zur Erkrankung ununterbrochen erbrachten Dienstleistungsdauer gewährt, maximal jedoch für sechs Monate.
- ³ Dauert die ununterbrochene Anstellung bei Antritt obligatorischen schweizerischen Militär- oder Zivildienstes bzw. Militärischen Frauendienstes oder Rotkreuzdienstes weniger als drei Monate, so wird an Alleinstehende 33,33%, an Verheiratete und an Alleinstehende mit Unterstützungspflicht 50% des Lohnes ausgerichtet, mindestens aber der Betrag der Erwerbsersatzordnung.

IX. SPEZIALVORSCHRIFTEN FÜR LEHRKRÄFTE

Art. 35 Lehrkräfte für Religionsunterricht und Katechese²³

- ¹ Lehrkräfte, die ein Jahrespensum übernehmen, werden in der Re-

²³ Abs. 4 aufgehoben durch Synodenschluss vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. September 2013.

gel wie Festangestellte behandelt, unabhängig vom Umfang des Pensums.

- ² Wer nur während eines Teiles des Schuljahres Unterricht erteilt, während der Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft oder zur Überbrückung bei eventuell nur vorübergehend höheren Klassenzahlen, wird aushilfsweise angestellt (Art. 2 Abs. 1 lit. b); Art. 34 kommt zur Anwendung.
- ³ Der Kirchenrat bestimmt, wieviele Schulstunden pro Woche in den verschiedenen Schulstufen einem vollen Pensum entsprechen.

Art. 36 Kündigung und Veränderung im Anstellungsumfang

- ¹ Für die Kündigung gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 grundsätzlich die Bestimmungen in Art. 6 dieser Ordnung.
- ² In den letzten drei Wochen jedes Schuljahres wird der neue Anstellungsumfang ohne Kündigung nach vorheriger Kontaktnahme mit den Angestellten neu festgelegt, entsprechend dem Bedarf an Schulstunden im neuen Jahr. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang besteht nur, wenn dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist; vorbehalten bleibt auch dann die Kündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen gemäss Art. 6 dieser Ordnung.

Art. 37 Lohn und Ferien²⁴

- ¹ Lehrkräfte, die im Sinne von Art. 35 Abs. 1 als Festangestellte gelten, werden im Monatslohn angestellt.
- ² Lehrkräfte, die im Sinne von Art. 35 Abs. 2 als Aushilfsangestellte gelten, werden im Stundenlohn angestellt. Dasselbe gilt auch für Lehrkräfte, die im Sinne von Abs. 1 festangestellt sind, für den Teil ihrer Tätigkeit, der ggf. über ihre ordentliche Anstellung hinausgeht, z.B. bei sporadischer Leistung zusätzlicher Stunden.
- ³ Die Lehrkräfte haben während der ordentlichen Schulferien frei.
- ⁴ Bei Ein- und Austritt während des Schuljahres erfolgt eine spezielle Berechnung auf Stundenlohnbasis.
- ⁵ Die Ferien der Lehrkräfte müssen während der Schulferien bezogen

⁹ Abs. 3 geändert mit Synodenbeschluss vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. September 2013
Abs. 4 geändert mit Synodenbeschluss vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. September 2013.

7.10

werden.

- ⁶ Bei Lehrkräften, welche nur zu einem Teil in der Katechese tätig und daneben mit anderen Aufgaben betraut sind, werden die Abs. 3 bis 5 vertraglich präzisiert.

X. SPEZIALBESTIMMUNGEN FÜR PFARRHAUSBEWohner

- Art. 38** ¹ Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können auf einen Teil ihrer Lohnansprüche verzichten, ohne Reduktion ihrer Anstellungsprozente und des Umfanges ihrer Dienstverpflichtungen, und mit dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen vereinbaren, dass im entsprechenden Kostenumfang durch und zu Lasten der RKK für ihren privaten Haushalt hauswirtschaftliche Betriebsangestellte angestellt werden.²⁵
- ² Leben Vikare, Diakone oder Lientheologen/in in Wohngemeinschaft im Pfarrhaus, so können sie sich ihrerseits einer Lohnreduktion gemäss Abs. 1 zu Gunsten einer Erhöhung der Anstellungsprozente der hauswirtschaftlichen Betriebsangestellten anschliessen.
- ³ Die mögliche Lohnreduktion gemäss Abs. 1 + 2 beträgt maximal 30% pro Person.
- ⁴ Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter können bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und dem/der Leiter/in Personalabteilung zusammen beantragen, dass hauswirtschaftliche Betriebsangestellte für ihren Pfarrhaushalt durch die RKK zu einem höheren Prozentsatz angestellt werden, als den gemäss Abs. 1 + 2 eingesparten Kosten entspricht. Die dadurch bedingten Mehrkosten der RKK gehen voll zu Lasten der Antragstellenden.²⁶
- ⁵ Die Auswahl der hauswirtschaftlichen Betriebsangestellten, welche gemäss Abs. 1 - 4 angestellt werden, erfolgt im Einvernehmen mit den Betroffenen.
- ⁶ Alle Details sind durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Personalkommission

- ¹ Für die Beratung des Kirchenrates in Anstellungs- und Lohnfragen wird eine Kommission eingesetzt.
- ² Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem für das Ressort Personelles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem für das Ressort Finanzielles zuständigen Kirchenratsmitglied, dem/der Leiter/in der Personalabteilung der kantonal-kirchlichen Verwaltung sowie aus zwei weiteren vom Kirchenrat gewählten Mitgliedern, die in keinem Anstellungsverhältnis zur RKK stehen, ferner aus je einem von der Dekanatsversammlung, vom überpfarreilichen Personal und vom pfarreilichen Personal gewählten Mitglied.²⁷
- ³ Der Kirchenrat bestimmt Präsidium und Vize-Präsidium der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ⁴ Die Kommission berät den Kirchenrat in den ihr vom Kirchenrat vorgelegten Fragen. Einsprachen gegen Einreichungsverfügungen sind ihr in jedem Falle zur Begutachtung vorzulegen.
- ⁵ Der Kommission steht in allen Anstellungs- und Lohnfragen das Antragsrecht an den Kirchenrat zu. Der Kirchenrat ist jedoch an die Anträge der Kommission nicht gebunden.

Art. 40 Delegationsnorm

- ¹ Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Ergänzung dieser Ordnung erforderlichen Reglemente zu erlassen und Pflichtenhefte für einzelne Stellen bzw. Aufgabenbereiche aufzustellen.
- ² Zur Füllung allenfalls dennoch vorhandener Lücken sind die für privatrechtliche Anstellungen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Schweiz. Obligationenrecht, per analogiam beizuziehen.

Art. 41 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen und erstinstanzliche Entscheide des Kirchenrates im Rahmen dieser Ordnung kann an die Rekurskommission der RKK rekuriert werden. Verfügungen und Entscheide des Kirchenrates über Einreichung, Anstellung oder nichtdisziplinarische

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

7.10

Entlassung von Mitarbeitenden sind jedoch endgültig.

- ² Gegen Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen im Rahmen dieser Ordnung kann an den Kirchenrat rekuriert werden. Dessen Rekursentscheide sind endgültig.
- ³ Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert dreissig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides bei der Rekursinstanz einzureichen.
- ⁴ Für Anstellungsverhältnisse privatrechtlicher Natur (Art. 2 Abs. 6) gelten die zivilprozessualen Klagemöglichkeiten.

Art. 42 Anhänge

Folgende Anhänge bilden Bestandteil dieser Ordnung:

1. Einreihungsplan (Art. 11)
2. Lohntabelle (Art. 12)
3. Sozialzulagen (Art. 16):
 - 3.1 Geburtszulage;
 - 3.2 Kinder- und Ausbildungszulagen;
 - 3.3 Unterhaltszulage.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

- ¹ Wer am Tage des Wirksamwerdens dieser Ordnung aufgrund der neuen Einreihung und/oder des Wegfalles von in der neuen Ordnung nicht mehr vorgesehenen Zulagen insgesamt weniger Bruttoleistungen erhielt als nach der alten Ordnung, erhält weiterhin die bisherigen Zahlungen ausgerichtet, bis die Ansprüche nach neuem Recht gleich oder höher sind als diejenigen nach altem Recht. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund von Änderungen im Anstellungsumfang, in der Zahl zulagenberechtigter Kinder und dergleichen. Die Teuerung wird nach dem bei den übrigen Angestellten zur Anwendung kommenden Prozentsatz ausgeglichen.
- ² Mitarbeitende, die zu einem höheren Anstellungsumfang angestellt sind, als es dem Sollstellenplan für ihre Funktionen entspricht (Besitzstand), erhalten allfällige höhere Zahlungen gemäss der neuen Personalordnung nur, wenn und soweit deren Anwendung auf die geltenden Sollstellenprozente der betreffenden Funktion die Zahlungen nach altem Recht auf die effektiven Anstellungsprozente übersteigen. Betroffene können eine Reduktion ihrer Anstellungsprozente auf das Mass des Sollstellenplanes verlangen.

- ³ Wer am Tag des Wirksamwerdens dieser Ordnung mehr als fünfzehn Dienstjahre aufweist, erhält nach zwanzig Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines Bruttolohns (exkl. Zulagen) ausgerichtet.
- ⁴ Jeder Besitzstand ist auf längstens 5 Jahre beschränkt.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- ¹ Diese Ordnung ersetzt die Anstellungs- und Besoldungsordnung vom 30. März 1993.
- ² Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.
- ³ Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt, an welchem diese Ordnung nach Eintritt der Rechtskraft wirksam wird. Er hat zuvor die Finanzierbarkeit der damit verbundenen Realloohnerhöhungen sicher zu stellen. Der Kirchenrat kann zu diesem Zwecke die Ordnung selbst und insbesondere den Anhang 2 stufenweise in Wirksamkeit setzen und mit der Verwirklichung eines reduzierten Sollstellenplanes koppeln.

7.10

Einreichungsplan²⁸

Beschluss betr. Einreichungsplan (Anhang 1 zur Personalordnung)

Vom 20. Juni 2000

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt legt gemäss Art. 11 der Personalordnung vom 20.6.2000 den Einreichungsplan wie folgt fest:

100 Seelsorge / Verkündigung

- 101.B Seelsorg. Führungsfunktion 1
- 102.C Seelsorg. Führungsfunktion 2
- 103.D Seelsorgerische Funktion
- 104.C Kirchenmusikalische Funktion Var. A
- 105.D Kirchenmusikalische Funktion Var. B
- 106.F Kirchenmusikalische Funktion Var. C
- 107.C Religionsunterrichtl. Führungsfunktion 1
- 108.D Religionsunterrichtl. Führungsfunktion 2
- 109.E Religionslehrkraft:**
- 113.E Sozialarbeit
- 114.F Jugendarbeit

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
■	■	■										
	■	■	■									
		■	■	■								
	■	■	■									
			■	■	■	■						
	■	■	■									
			■	■								
				■	■							
		■	■	■	■							
				■	■	■						

200 Verwaltung

- 201.A Administrative Führungsfunktion 1
- 202.C Administrative Führungsfunktion 2
- 203.D Administrative Führungsfunktion 3
- 204.A Leitung des Stabes der RKK
- 205.E Adm. Funktion mit besond. Aufgaben
- 206.G Adm. Funktion Variante A
- 207.H Adm. Funktion Variante B
- 208.K Adm. Hilfsfunktion

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
■	■											
	■	■	■									
		■	■	■								
■	■											
			■	■	■							
					■	■	■	■				
						■	■	■	■			
							■	■	■	■		
										■	■	■

300 Handwerk / Hauswirtschaft

- 301.F Handw. / Technische Funktion A
- 302.H Handw. / Technische Funktion B
- 303.M Technische Hilfsfunktion
- 304.I Hauswirtschaftliches Personal

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
				■	■	■						
						■	■	■	■	■		
											■	■
							■	■	■	■		

■ *umschriebene Richtposition*

■ *nichtumschriebene Richtposition*

²⁸ Geändert mit Synodenbeschluss vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. September 2013.

Lohntabelle

Beschluss betr. Anpassung der Lohntabelle per 01.01.2013

(Anhang 2 der Personalordnung)

vom 30. Oktober 2012²⁹

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt legt gemäss Art. 12 der Personalordnung der RKK die den einzelnen Lohnklassen und Lohnstufen zukommenden Lohnansätze der Lohntabelle wie folgt fest:

(Frankenbeträge pro Jahr inklusiv 13. Monatslohn)

Lohn- klasse	Lohnstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A	102'307	106'400	110'491	113'561	116'630	118'677	120'723	122'768	123'791
B	95'117	98'922	102'727	105'580	108'434	110'336	112'239	114'142	115'092
C	88'158	91'685	95'211	97'856	100'501	102'263	104'027	105'790	106'672
D	81'477	84'735	87'995	90'440	92'884	94'513	96'142	97'772	98'587
E	75'122	78'126	81'132	83'384	85'639	87'142	88'643	90'146	90'898
F	69'140	71'906	74'671	76'745	78'820	80'202	81'586	82'968	83'658
G	63'575	66'119	68'661	70'568	72'476	73'747	75'018	76'290	76'926
H	58'473	60'811	63'151	64'905	66'659	67'829	68'999	70'167	70'752
I	53'874	56'029	58'184	59'801	61'417	62'495	63'572	64'650	65'188
J	49'821	51'814	53'807	55'301	56'797	57'793	58'789	59'785	60'284
K	46'351	48'206	50'060	51'450	52'841	53'768	54'695	55'622	56'085
L	43'504	45'243	46'984	48'289	49'594	50'464	51'334	52'204	52'639
M	41'358	43'013	44'667	45'908	47'148	47'976	48'802	49'630	50'043

Lohn- klasse	Lohnstufe								
	10	11+12	13+14	15+16	17+18	19+20	21+22	23+24	25
A	124'815	125'838	126'861	127'884	128'907	129'930	131'784	131'977	133'000
B	116'043	116'994	117'946	118'897	119'847	120'798	121'750	122'701	123'652
C	107'553	108'435	109'317	110'198	111'079	111'961	112'842	113'724	114'606
D	99'401	100'216	101'032	101'846	102'661	103'475	104'290	105'106	105'920
E	91'649	92'399	93'150	93'903	94'654	95'405	96'156	96'907	97'658
F	84'351	85'043	85'733	86'426	87'117	87'808	88'499	89'192	89'882
G	77'561	78'198	78'834	79'469	80'105	80'741	81'377	82'012	82'648
H	71'338	71'922	72'506	73'091	73'676	74'261	74'846	75'429	76'015
I	65'727	66'266	66'805	67'344	67'882	68'421	68'960	69'498	70'036
J	60'782	61'280	61'778	62'277	62'775	63'274	63'771	64'270	64'768
K	56'548	57'013	57'476	57'940	58'404	58'867	59'331	59'794	60'257
L	53'075	53'509	53'944	54'380	54'814	55'249	55'684	56'120	56'554
M	50'457	50'871	51'284	51'698	52'111	52'525	52'939	53'356	53'765

²⁹ wirksam seit 1.1.2013.

7.10

Sozialzulagen

Beschluss betr. die Höhe der Sozialzulagen (Anhang 3 zur Personalordnung)

vom 27. November 2001 ³⁰

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt legt gemäss Art. 16 der Personalordnung der RKK vom 20. Juni 2000 die absolute Höhe der Sozialzulagen wie folgt fest:

1. Geburtszulage

einmalig Fr. 600.--

2. Kinderzulage

Fr. 250.-- pro Monat und Kind

3. Unterhaltszulage

a. bei einer Kinderzulage Fr. 300.-- pro Monat

b. bei zwei Kinderzulagen Fr. 400.-- pro Monat

d. bei drei und mehr Kinderzulagen Fr. 500.-- pro Monat

³⁰ wirksam seit 1. Januar 2002.